

TOP 43:

Verordnung über die Abgabe der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle bei Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels (Melderegisterauskunftsverordnung - MRAV)

Drucksache: 239/15

I. Zum Inhalt

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 werden in § 44 Absatz 3 BMG Regelungen zur Einwilligung in Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels eingeführt. Hiermit soll erreicht werden, dass Melderegisterauskünfte für die zuvor genannten Zwecke nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person an gewerbliche Unternehmen weitergegeben werden dürfen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen daher erstmals bundeseinheitlich das Verfahren und die Form zur Abgabe und zum Widerruf der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle bei Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geregelt werden. Es ist vorgesehen, dass die Einwilligung schriftlich zu erfolgen hat. Ferner soll die Abgabe elektronischer Erklärungen ermöglicht werden. Darüber hinaus wird in einer Anlage ein verbindliches Muster für die Einwilligungserklärung festgelegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen

